

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Fachbereich 5 / Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 16.11.2004

Drucksache Nr.: **04/0394**

öffentlich

Beratungsfolge: Jugendhilfeausschuss

Sitzungstermin: 14.12.2004

Betreff:

Antrag auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit der katholischen und evangelischen Erziehungsberatungsstelle in Bonn

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die Bezuschussung der Personalkosten der Erziehungsberatungsstellen der Freien Träger in Bonn ab dem Haushaltsjahr 2005 einzustellen.

Alternativ:

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung eine Leistungsvereinbarung mit den freien Trägern Caritasverband für die Stadt Bonn e. V. und Vereinigte Kreissynodalvorstände der Evangelischen Kirche an Sieg und Rhein, Bad Godesberg und Bonn abzuschließen. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, hierfür die Summe von 15.000,00 € in den Haushalt 2005 einzustellen.

Problembeschreibung/Begründung:

Die freien Träger der konfessionellen Beratungsstellen in Bonn, der Caritasverband Bonn und die Vereinigten Kreissynodalvorstände des Evangelischen Kirchenkreises an Sieg und Rhein, Bad Godesberg und Bonn bitten mit Schreiben vom 17.08.2004 um die Anpassung und damit Aufstockung der Förderung von derzeit 5.600,00 € auf 15.000,00 € für das Jahr 2005. Um eine Planungssicherheit zu erhalten, beantragten die Träger am 29.03.2004 den Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit der Stadt Sankt Augustin.

Die Beratungsstellen in freier Trägerschaft erbringen Leistungen der Jugendhilfe im Rahmen des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) nach §28 sowie §§ 17, 18 und nach § 41 SGB VIII für Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises.

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat für die Förderung der Beratungsstellen in freier Trägerschaft im Haushalt für die Jahre 2003 und 2004 jeweils 5.600,00 € zur Verfügung gestellt. Bezuschusst wurden lediglich Fälle nach § 28 SGB VIII, da aufgrund des bestehenden Mediationskonzeptes zwischen dem Bezirksozialdienst und der städtischen Beratungsstelle die Beratungsfälle in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung nach § 17 SGB VIII nicht zusätzlich bezuschusst werden, weil durch die Erbringung der Leistung durch den Bezirkssozialdienst und die Beratungsstelle ein Wunsch- und Wahlrecht für die Klienten sichergestellt ist.

Bis zum Förderungsjahr 2001 wurden die Fallpauschalen des Rhein-Sieg-Kreises als Grundlage für die Berechnung der Zuschüsse angewandt. Dies war jedoch nur möglich, weil entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung standen. Die Träger wurden darauf hingewiesen, dass mit diesen Zahlungen keine Entscheidung über die Höhe der Bezuschussung in den Folgejahren gefällt wurde. Im Jahr 2002 wurde der Haushaltsansatz erstmalig aufgrund gestiegener Fallzahlen überschritten. Ab 2003 sind die zur Verfügung stehenden Finanzmittel von insgesamt 5.600,00 € entsprechend der gemeldeten Fallzahlen auf die jeweiligen Träger verteilt worden.

Bei der Erziehungsberatung handelt es sich um eine Leistung nach § 28 SGB VIII. Gemäß § 3 Abs. 2 SGB VIII richtet sich die Leistungsverpflichtung an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Mit ihrem Angebot der Erziehungsberatung deckt die Stadt Sankt Augustin den Anspruch auf Erziehungsberatung umfassend ab.

Gemäß § 5 SGB VIII haben die Leistungsberechtigten das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Durch die Inanspruchnahme der beiden Erziehungsberatungsstellen in Bonn entstehen im Rahmen einer möglichen Leistungsvereinbarung erhebliche Mehrkosten von bis zu 15.000,00 €.

Die Verwaltung empfiehlt daher, auf den Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit den Beratungsstellen in freier Trägerschaft in Bonn zu verzichten und die Förderung einzustellen.

Sollen die Dienste der freien Träger der Jugendhilfe, Caritasverband und vereinigte Kreissynodalvorstände, weiterhin in Anspruch genommen werden, so ist gemäß § 77 SGB VIII eine Vereinbarung zu schließen. Die beiden Erziehungsberatungsstellen haben bereits eine Leistungsvereinbarung mit dem Rhein-Sieg-Kreis abgeschlossen. Es empfiehlt sich

dann, auf der Grundlage dieser Vereinbarung eine abgestimmte Leistungsvereinbarung zu treffen. Durch den Abschluss dieser Vereinbarung werden voraussichtlich ab dem Haushaltsjahr 2005 Kosten in Höhe von mindestens 15.000,00 € p. A. entstehen. Diese sind im Haushaltsjahr 2005 und in den Folgejahren bereitzustellen.

Kommt es zu einer weiteren Förderung der Beratungsstellen in freier Trägerschaft, ist eine Entscheidung über die Erstellung einer Leistungsvereinbarung und eine entsprechende Vereinbarung über die Höhe der Kosten (§ 77 SGB VIII KJHG) zu treffen. Zurzeit gibt es keine Vereinbarung zwischen den beiden Trägern und der Stadt.

Vor diesem Hintergrund bittet die Verwaltung den Jugendhilfeausschuss, zwischen den zwei vorgenannten Alternativen zu entscheiden und zu beschließen.

In Vertretung

Konrad Seigfried
Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☒ hat finanzielle Auswirkungen
☐ hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 15.000,00 Euro.

- ☒ Der Haushaltsansatz in der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2005 ff. reicht nicht aus.

Für die Finanzierung sind bisher bereits jährlich 5.600,00 € veranschlagt.